

RS OGH 1982/3/4 7Ob18/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1982

Norm

ABGB §1050

ABGB §1064

Rechtssatz

Unter "Nutzungen" sind alle Vorteile zu verstehen, die mit dem Eigentum an der Sache (Liegenschaft) verbunden sind. Zu ihnen gehören im weiteren Sinne auch die Versicherungsentschädigungen, die im Falle eines Brandschadens vor der Übergabe dem Versicherungsnehmer gebühren. Im Zweifel wird man daher in einer Vereinbarung, derzufolge beim Verkauf einer Liegenschaft Nutzung und Gefahren zu einem bestimmten Zeitpunkt auf den Käufer übergehen, eine Zession von Ansprüchen gegen den Feuerversicherer der Liegenschaft ab dem vereinbarten Stichtag erblicken müssen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/82
Entscheidungstext OGH 04.03.1982 7 Ob 18/82
Veröff: SZ 55/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019867

Dokumentnummer

JJR_19820304_OGH0002_00700B00018_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at